Externe unabhängige Beratung für Inhaftierte in der Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt-Eberstadt

– Jahresbericht 2025 –

Berichtszeitraum: 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Dr. Laura Hinder, Diakonie Hessen

27. Januar 2026



Foto: Jana Müller-Detert

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung 2

II. Rückblick 2025 3

1. Viele Beratungen durchgeführt, aber längst nicht alle Inhaftierten haben Zugang ... 3

2. Staatlich unabhängige Rechtsberatung: wichtige Ergänzung zur bestehenden Beratungsstruktur 3

3. Problematische Umsetzung und Wiederabschaffung der Pflichtbeiordnung einer anwaltlichen Vertretung 3

4. Rechtliche Interventionen und Ergebnisse 5

4.1. Haftbeschwerdeverfahren 5

4.2. Entlassungen aufgrund haftrechtlicher und asyl-/aufenthaltsrechtlicher Interventionen 6

III. Fazit 2025 8

IV. Dank 8

I. Einleitung

Die Abschiebungshafteinrichtung in Darmstadt-Eberstadt wurde 2018 mit zunächst 20 Haftplätzen eröffnet und im Jahr 2021 auf 80 Haftplätze erweitert. Von Beginn an hat sich die Abteilung Flucht, interkulturelle Arbeit, Migration der Diakonie Hessen um die Etablierung eines unabhängigen Beratungsprojektes (einschließlich Rechtsberatung und Rechtshilfefonds) bemüht. Obwohl das hessische Abschiebungshaftvollzugsgesetz eine „unabhängige Haftberatung" in der Abschiebungshaft vorschreibt[1] und die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) bereits 2017 Mittel für eine solche unabhängige Haftberatung zur Verfügung stellte, wies das Hessische Innenministerium das diakonische Konzept zurück. Eine durch Nichtregierungsorganisationen durchgeführte unabhängige Haftberatung in den Räumen der Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt wurde nicht für notwendig erachtet.

Aus diesem Grund passte die Diakonie Hessen ihre konzeptionellen Überlegungen an die vom Hessischen Innenministerium eingeschränkten Möglichkeiten an. Seit dem 01.09.2021 bietet die Diakonie dank der bereitgestellten kirchlichen Mittel der EKHN eine – **externe – unabhängige Haftberatung für Inhaftierte in der Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt-Eberstadt** an.

Das Beratungsprojekt umfasst neben der **staatlich unabhängigen Rechtsberatung** auch einen **Rechtshilfefonds**, der insbesondere rechtliche Interventionen durch Rechtsanwält*innen ermöglicht. Finanziert wurde der Rechtshilfefonds 2025 aus Mitteln der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) und des Caritasverbands für die Diözese Limburg e.V.

Seit dem 01.12.2024 ist Laura Hinder die Inhaberin der Stelle der externen unabhängigen Haftberatung für Inhaftierte in der Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt mit 9,75 Wochenstunden.

[1] § 15 Abs. 2 S. 2 Gesetz über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen.

II. Rückblick 2025

1. Viele Beratungen, aber längst nicht alle Inhaftierten haben Zugang

2025 konnten durch die externe unabhängige Haftberatung für Inhaftierte in der Abschiebungshafteinrichtung (AHE) Darmstadt-Eberstadt insgesamt **67 Personen beraten** werden. In diesem Zeitraum wurden 806 Personen in der Abschiebungshafteinrichtung inhaftiert, so dass **weniger als 10% der Inhaftierten Zugang zu der Beratung hatten**. Das liegt nicht nur an dem geringen Stellenumfang (0,25-Stelle), sondern auch daran, dass der Zugang für ratsuchende Inhaftierte dadurch erschwert ist, dass die Beratung nicht vor Ort in der AHE durchgeführt werden kann. Im Gegensatz zu dem ursprünglich geplanten Konzept einer Beratungsstelle, die innerhalb der Hafteinrichtung Sprechstunden anbieten sollte (siehe Einleitung), ist der Zugang von Inhaftierten zu einer lediglich *externen* Beratung deutlich eingeschränkter. Über Kommunikationsmittel (Telefon, E-Mail etc.) können Inhaftierte Kontakt zur Beratungsstelle aufnehmen. Um einen Besuch durch die Beratungsstelle empfangen zu können, müssen Inhaftierte mindestens einen Tag im Voraus bei der Hafteinrichtung einen Besuchsantrag stellen und dabei die genaue Uhrzeit sowie die persönlichen Daten der Beraterin angeben. Der Zugang von Gefangenen zur Beratungsstelle ist somit alles andere als niedrigschwellig.

2. Staatlich unabhängige Rechtsberatung: wichtige Ergänzung zur bestehenden Beratungsstruktur

Im Fokus der externen unabhängigen Haftberatung für Inhaftierte in der AHE Darmstadt steht die Überprüfung von Haftbeschlüssen sowie die **rechtliche Beratung von Inhaftierten** zu ihren asyl- und aufenthaltsrechtlichen Perspektiven. Der durch kirchliche Mittel finanzierte Rechtshilfefonds ermöglicht die Vermittlung an fachkundige Anwält*innen im Migrations- und Abschiebungshaftrecht.

Als **staatlich unabhängige Rechtsberatung** stellt die Haftberatung der Diakonie Hessen eine wichtige Ergänzung zur bestehenden Beratungsstruktur in der Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt dar. Die Haftberatung des Sozialkritischen Arbeitskreises Darmstadt e.V. beinhaltet keine Rechtsberatung, sondern ist eine Sozialberatung.[2] Da die Haftberatung des SKA e.V. einen hausinternen Zugang zur Hafteinrichtung hat, ist der Zugang der Inhaftierten zu der Sozialberatung des SKA e.V. deutlich niedrigschwelliger und gelingt schneller. Wie wichtig jedoch auch eine Rechtsberatung ist, zeigen die vielen rechtswidrigen Inhaftierungen in der Abschiebungshafteinrichtung und die in einigen Fällen erfolgreiche Unterstützung bei der Geltendmachung eines Bleiberechts (siehe dazu 4.).

3. Problematische Umsetzung und Wiederabschaffung der Pflichtbeiordnung einer anwaltlichen Vertretung

Seit dem 27.02.2024 sah § 62d AufenthG die verpflichtende Beiordnung eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin in Abschiebungshaftverfahren gesetzlich vor. Die Einführung dieser Regelung war sehr zu begrüßen. Seit vielen Jahren forderte die Diakonie mit verschiedenen Verbänden und zivilgesellschaftlichen Organisationen die Pflichtbeiordnung einer anwaltlichen Vertretung in Abschiebungshaftsachen.[3] Zuvor waren Betroffene in einem komplexen Verfahren, das sie nicht verstehen können, auf sich allein gestellt; das war „eines Rechtsstaats nicht würdig“[4]. Die aktuelle Bundesregierung hat sich nichtsdestotrotz dazu entschieden, die

[2] Aufgabenfeld des SKA Darmstadt e.V., Unabhängige Haftberatung des SKA Darmstadt e.V. in der Abschiebungshafteinrichtung Hessen in Darmstadt: „seelische, geistliche und moralische und praktische Unterstützung“ der Inhaftierten sowie Vermittlung von Kontaktdaten von verschiedenen Ansprechpartner*innen, Hilfe bei der Kontaktaufnahme mit Behörden (https://ska-darmstadt.de/migration.unabhaengige-haftberatung.html).
[3] Siehe zuletzt: Positionspapier Pflichtbeiordnung von Anwält:innen in der Abschiebungshaft, 2022, https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/Pflichtanwalt-Positionspapier.pdf (abgerufen am 06.07.2026).
[4] Schmidt-Räntsch, Johanna: Vorgaben des Art. 5 EMRK für die Abschiebungshaft, Asylmagazin 9/2020, 292 ff. (298), https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2020/AM20_9_beitrag_schmidt-raentsch_web.pdf (abgerufen am 06.07.2026).

verpflichtende Beiordnung eines Rechtsbeistands in Abschiebungshaftverfahren wieder abzuschaffen.[5] Seit dem 1.6.2026 sind Betroffene wieder auf sich alleine gestellt sein.

Die Abschaffung des Pflichtanwalts ist bedauerlich, auch wenn die Umsetzung der gesetzlichen Regelung in der Praxis problematisch war. Häufig ordneten Amtsgerichte Rechtsanwält*innen bei, die zwar auf Strafrecht spezialisiert sind, sich jedoch meist mit dem Migrationsrecht und dem Abschiebungshaftrecht im Speziellen nicht auskennen. Somit waren die meisten der Inhaftierten im Berichtszeitraum zwar anwaltlich vertreten,[6] aber vielfach durch Rechtsanwält*innen, denen die nötige Fachexpertise für das spezielle Feld des Migrations- und Abschiebungshaftrechts fehlt.

Der Rechtshilfefonds der Diakonie Hessen war daher auch in 2025 erforderlich, um Inhaftierten zu ihrem Recht zu verhelfen. So konnte ein Anwaltswechsel ermöglicht werden, wenn die/der beigeordnete Pflichtanwältin/Pflichtanwalt nicht über die nötige Expertise verfügte.

[5] Gesetz zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und zur Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam v. 22.12.2025, BGBl. 2025 I Nr. 364 v. 23.12.2025.
[6] Nicht alle Formen der Abschiebungshaft waren von der Pflichtbeiordnung gemäß § 62d AufenthG a.F. eindeutig umfasst, so dass etwa bei Zurückweisungshaft regelmäßig kein:e Pflichtanwält:in beigeordnet wurde.

4. Rechtliche Interventionen und Ergebnisse

4.1. Haftbeschwerdeverfahren

Bei dem größten Teil der durch den Rechtshilfefonds bezuschussten Verfahren handelt es sich um Haftbeschwerdeverfahren. Von den insgesamt 19 Haftbeschwerden, die im **Jahr 2025** eingereicht und über den Rechtshilfefonds der Diakonie Hessen bezuschusst wurden, sind bei Fertigstellung des Berichts 14 Verfahren noch bei den Gerichten anhängig. Über fünf Haftbeschwerden wurde bereits entschieden. Drei Haftbeschwerden waren erfolgreich, d.h. **in drei von fünf Fällen war die Inhaftierung rechtswidrig**.

Seit 2021/22 wurden insgesamt 125 Haftbeschwerden eingereicht, die über den Rechtshilfefonds der Diakonie Hessen bezuschusst wurden. Davon sind 91 Verfahren noch bei den Gerichten anhängig. Über 34 Haftbeschwerden wurde bereits entschieden. 25 Haftbeschwerden waren erfolgreich, d.h. **in knapp drei Viertel der entschiedenen Fälle war die Inhaftierung rechtswidrig**.

	2021/22	**2023**	**2024**	**2025**
Haftbeschwerden *(über den Fonds bezuschusst)*	49	33	24	19
anhängig	35	26	16	14
positiv entschieden	12	5	5	3
negativ entschieden	2	2	3	2

Die geringere Zahl von bezuschussten Haftbeschwerden in 2024/2025 im Vergleich zu den Vorjahren lässt sich insbesondere dadurch erklären, dass 2024 der gesetzliche Pflichtanwalt in Abschiebungshaftverfahren eingeführt wurde. Aufgrund der Wiederabschaffung dieser Regelung ab dem 1.6.2026 (siehe oben unter 3.) ist allerdings zu erwarten, dass der Bedarf an Zuschüssen für die Ermöglichung einer anwaltlichen Vertretung in den nächsten Jahren wieder steigen wird.

Rechtswidrig war die Inhaftierung in den bezuschussten Haftbeschwerdeverfahren aus unterschiedlichen Gründen:

- **Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren**: Mit undatiertem Beschluss erklärte das Landgericht Münster[7] im Juli 2025 die Inhaftierung einer 22-jährigen afghanischen Frau mit internationalem Schutz in Spanien für rechtswidrig. Die Beiordnung eines Pflichtanwalts war erfolgt, ohne dass die Betroffene über das Erfordernis einer anwaltlichen Vertretung informiert wurde und ihr die Gelegenheit der Benennung eines/einer Rechtsanwalts/Rechtsanwältin gegeben wurde. Stattdessen wurde ein zuvor von dem Gericht informierter Rechtsanwalt beigeordnet. Ein so oder so ähnliches Vorgehen bei der Bestellung der anwaltlichen Pflichtvertretung ist in der Praxis leider häufig zu beobachten. Es verstößt gegen den grundgesetzlichen Anspruch auf ein faires Verfahren und auf rechtliches Gehör.
- **Irreführender und unvollständiger Haftantrag:** Das Landgericht Wiesbaden hat mit Beschluss vom 10.07.2025[8] festgestellt, dass die Inhaftierung eines 23-jährigen gambischen Mannes rechtswidrig war. Die Behörde hatte in ihrem Haftantrag dargelegt, dass ihr ein Pass des Betroffenen vorliege. Sie hat aber nicht erwähnt, dass der Pass

[7] LG Münster, Beschluss ohne Datum – Az. 05 T 112/25 (nicht veröffentlicht).
[8] LG Wiesbaden, Beschluss vom 10.07.2025 – Az. 4 T 159/25, asyl.net: M33467.

zum Zeitpunkt der geplanten Abschiebung bereits abgelaufen sein würde, so dass die Abschiebung damit gar nicht möglich war. Die Durchführbarkeit der Abschiebung ist aber eine Voraussetzung für die Inhaftierung. Der Betroffene wurde aufgrund der rechtswidrigen Haftanordnung bei einem Termin bei der Ausländerbehörde festgenommen, bei dem er davon ausging, dass ihm eine Duldung ausgestellt würde. Die für einen Monat später geplante Abschiebung scheiterte wegen des fehlenden Passes.

- **Fehlende Rückkehrentscheidung:** In Abschiebungshaft dürfen nur Personen genommen werden, für die eine bestandskräftige Rückkehrentscheidung vorliegt. Fehlt es an der Rückkehrentscheidung, ist die Haft rechtswidrig. Mit Beschluss vom 14.07.2025 hat das Landgericht Frankfurt am Main[9] festgestellt, dass eine philippinische Frau, die in der Abschiebungshafteinrichtung in Darmstadt inhaftiert war, keine Rückkehrentscheidung erhalten hatte. Ihre Rückkehrentscheidung war öffentlich zugestellt worden, das heißt, sie wurde im Gericht eine Zeit lang per Aushang bekannt gegeben. Dies ist zwar zulässig, wenn eine Person unbekannten Aufenthalts ist und es deshalb keine Postadresse gibt, an die zugestellt werden könnte. Hier war der Behörde jedoch bekannt, wo die Kinder der Frau leben und bei wem sie sich aufhielt und sie hätte eine andere Form der Zustellung nutzen können und müssen.

Beispiele zu den Vorjahren sind im Jahresbericht 2021/22, im Jahresbericht 2023 und im Jahresbericht 2024 zu finden.

4.2. Entlassungen aufgrund haftrechtlicher und asyl-/aufenthaltsrechtlicher Interventionen

Es kam auch im Jahr 2025 wieder zu einigen Entlassungen aufgrund rechtlicher Interventionen mit Unterstützung durch die externe unabhängige Haftberatung der Diakonie Hessen.

Häufig wird über Haftbeschwerden zwar erst nach der Abschiebung der Betroffenen entschieden. Das liegt daran, dass eine Haftbeschwerde keine Auswirkungen auf die Zulässigkeit und Durchführung der Abschiebung hat. Manchmal entscheidet das Gericht aber auch schon vor der Abschiebung über eine Haftbeschwerde. Wenn es feststellt, dass die Haft rechtswidrig ist, kommt es zu einer Entlassung der betroffenen Person aus der Haft.

Außerdem werden mit dem Rechtshilfefonds auch asyl- und aufenthaltsrechtliche Mandate bezuschusst. Das ist deshalb wichtig, weil sich die gesetzliche Regelung zur Pflichtbeiordnung eines Anwalts oder einer Anwältin nur auf die Haftsache bezieht und nicht auch auf das aufenthalts- und asylrechtliche Verfahren. Die Abschiebung kann aber durch eine Haftbeschwerde nicht verhindert werden. Das muss im asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren geschehen. Wenn ein Gericht entscheidet, dass die Abschiebung nicht stattfinden darf, muss die Person folglich auch aus der Haft entlassen werden.

Die Entlassungen von Personen, die von der externen unabhängigen Haftberatung der Diakonie Hessen unterstützt wurden, erfolgten beispielsweise aus den folgenden Gründen:

- Eine 56-jährige syrische Frau wurde mit ihrer 23-jährigen Tochter aus der Haft entlassen, nachdem das Landgericht Frankfurt am Main die unverzügliche Entlassung mit Beschluss vom 13.08.2025[10] angeordnet hatte. Sie sollten nach Griechenland abgeschoben werden, wo sie einen internationalen Schutzstatus haben. Der angenommene Haftgrund der Fluchtgefahr lag nicht vor. Die Behörde hatte einen gesundheitlichen Zusammenbruch der Frau als mutwillig herbeigeführte Flugunfähigkeit gedeutet. Dafür konnte das Gericht jedoch keine Anhaltspunkte feststellen. Die Haftbeschwerde des

[9] LG Frankfurt am Main, Beschluss vom 14.07.2025 – Az. 2-12 T 141/25, asyl.net: M33468.
[10] LG Frankfurt am Main, Beschluss vom 13.08.2025 – Az. 2-21 T 151/25, asyl.net: M33526.

Rechtsanwalts der Frau war daher erfolgreich. Über die während der Inhaftierung gestellten Asylfolgeanträge der beiden Frauen wurde bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch nicht entschieden.

- An dem Tag der geplanten Abschiebung hat das VG Karlsruhe[11] die Abschiebung eines syrischen Staatsangehörigen nach Bulgarien untersagt, woraufhin er aus der Haft entlassen wurde. Er war kurz nach seiner Wiedereinreise nach Deutschland inhaftiert worden, weil er bereits zuvor einmal einen Asylantrag gestellt hatte und abgeschoben worden war. Erst in der Haft konnte er einen Asylfolgeantrag stellen. Der Hintergrund war, dass er inzwischen geheiratet hatte und seine schwangere Frau ein vorläufiges Bleiberecht in Deutschland hatte. Der von seinem Anwalt gestellte Eilantrag, damit die Abschiebung unterbleibt, war erfolgreich.
- Der in der Abschiebungshaft gestellte Asylfolgeantrag eines homosexuellen Tunesiers wurde mit Bescheid des BAMF vom 30.05.2025 positiv beschieden und die Flüchtlingseigenschaft festgestellt. Er hatte sich zuvor nicht getraut, bei Behörden über seine Homosexualität zu sprechen. Mit Unterstützung der externen unabhängigen Haftberatung der Diakonie Hessen und anderen Organisationen gelang es, einen Rechtsanwalt für das Asylverfahren zu finden und die Anhörung zu begleiten.

[11] VG Karlsruhe, Beschluss vom 18.02.2025 – Az. A 18 K 1128/25 (nicht veröffentlicht).

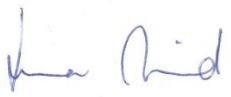
III. Fazit

Die über den Flüchtlingsfonds der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau finanzierte Stelle der externen unabhängigen Haftberatung für Inhaftierte in der Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt war auch im Jahr 2025 ein wichtiger Bestandteil, um Inhaftierten zu ihrem Recht zu verhelfen. Der an die Stelle angegliederte Rechtshilfefonds spielt bei der Rechtsdurchsetzung eine große Rolle. Er ermöglicht es, die in diesen Situationen notwendige anwaltliche Unterstützung zu bekommen.

Die anwaltliche Unterstützung ist essenziell wichtig für die Verteidigung des Freiheitsgrundrechts der betroffenen Menschen. Zwar stehen die Ergebnisse der meisten Haftbeschwerdeverfahren noch aus, weil die meisten Beschwerden noch bei den Gerichten anhängig sind. Die Ergebnisse der Haftbeschwerden, über die bereits entschieden wurde, legen jedoch nahe, dass **Inhaftierungen** in der Abschiebungshaft Darmstadt **zu einem großen Anteil rechtswidrig waren** (→ Punkt 4.1.). Darüber hinaus konnten **6 Entlassungen** aufgrund rechtlicher Beratung und anwaltlicher Interventionen erwirkt werden (→ Punkt 4.2.).

IV. Dank

Der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) und dem Caritasverband für die Diözese Limburg e.V. danken wir vielmals für die Bereitstellung der Mittel, um die unabhängige Rechtsberatung für Inhaftierte in der Abschiebungshaft (einschließlich Rechtshilfefonds) zu ermöglichen!



Frankfurt am Main, 27.01.2026 Laura Hinder